

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein  
20. Juni 2020

---

**Resolution 2527 (2020)** – verabschiedet auf der Sitzung des Sicherheitsrates am 19. und 20. Juni 2020

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020)

*tief bestürzt* über die humanitäre Lage in Syrien aufgrund der andauernden kriegerischen Handlungen, insbesondere im Nordosten des Landes sowie die Abhängigkeit von über 11,1 Millionen Menschen im Land von humanitären Hilfslieferungen,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* vor einer Verschlechterung der humanitären Lage der Bevölkerung angesichts der auslaufenden Regelung zu Grenzlieferungen humanitärer Hilfsgüter laut Resolution 2504 (2020) sowie angesichts eines möglichen Ausbruchs der Covid-19-Pandemie in den Geflüchtetenlagern,

*fest davon überzeugt*, dem Leiden der zivilen Bevölkerung ein Ende zu setzen und eine politische Lösung des Konflikts im Rahmen der Vereinten Nationen zu finden,

*mit entschiedener Verurteilung* gegenüber den bereits begangenen und weiterhin anhaltenden Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht,

*erneut verlangend*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien ihre Waffen niederlegen und *erneut betonend*, dass es nur eine politische Lösung des Konflikts geben kann, deren Ausgestaltung in zukünftigen Verhandlungen geklärt werden muss und die Etablierung eines ständigen Kommunikationsformates mit allen am Konflikt beteiligten Parteien inklusive der syrischen Bevölkerung *verlangend*,

*erneut betonend*, dass das syrische Regime und seine Unterstützer bisher keinen nachhaltigen Frieden für Syrien bringen konnten,

*höchst beunruhigt*, dass eine Lösung, die die umfangreiche Lieferung humanitärer Hilfsgüter sicherstellt, bisher nicht gefunden wurde,

*feststellend*, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in Syrien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt

*1. bekräftigt* nachdrücklich sein Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der UN;

2. *beschließt*, dass die vier Grenzübergänge Syriens zur Türkei – Bab al-Salam sowie Bab al-Hawa – als auch die Grenzübergänge zum Irak – Al Yarubiyah– und zu Jordanien – Al-Ramtha – zur Verfügung stehen;

3. *erklärt*, dass eine Versorgung der Bevölkerung im Nordosten des Landes mit lebensnotwendigen Gütern und medizinischer Versorgung nicht ausreichend gesichert ist und deswegen eine Öffnung des Grenzposten Al Yarubiyah an der Grenze zu Irak unerlässlich ist;

4. *beschließt ferner*, dass, insofern ein Engpass in der Lieferung humanitärer Güter bedingt durch einen Ausbruch der Covid-19-Pandemie in Syrien durch die VN und ihre Unterorganisationen festgestellt wird, der Grenzübergang Tall Abyiad an der syrischen Grenze zur Türkei – gemäß des Border Crossing Reports vom 21. Februar 2020 des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ebenfalls zu Hilfslieferungen ohne Kontrolle des syrisches Regimes bereit steht;

5. *verweist* in diesem Rahmen darauf, dass eine Verteilung der humanitären Hilfsgüter innerhalb Syriens ausschließlich durch die VN und ihre Unterorganisationen geschieht und nicht den am Konflikt beteiligten Parteien Druckmittel oder Vorteile bietet, sondern ausschließlich zu zivilen Zwecken verwendet werden darf;

6. *verlangt ferner*, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt haben;

7. *beschließt*, die Punkte 2 und 4 der Resolution 25xy [dieser Resolution] nicht in Kraft treten zu lassen, sondern *beschließt ferner*, die Grenzübergänge Bab-Al-Salam und Al Yarubiyah für humanitäre Hilfslieferungen unter Kontrolle der UN zu gewährleisten und die Grenzübergänge Abu-Kamal und Al-Ramtha zu öffnen und unter Kontrolle der syrischen Regierung in Kooperation mit den Vereinten Nationen zu stellen, im Gegenzug dazu erklären sich die Vereinten Staaten dazu bereit, dass die Kooperations-Sanktionen gegen die syrische Regierung, wie im Caesar Act festgelegt, für einen Mindestzeitraum von drei Monaten mit Inkrafttreten dieser Resolution ausgesetzt werden;

8. *beschließt*, dass alle unter Punkt 1 und 3 genannten Grenzübergänge geöffnet und in Benutzung bleiben, bis ein Impfstoff gegen das Virus Covid-19 gefunden und effektiv an alle Bevölkerungsgruppen Syriens verteilt werden konnte, um weitere humanitäre Katastrophen abzuwenden, woraufhin der UN-Sicherheitsrat wieder zusammenkommt, um die Situation neu zu bewerten, ansonsten gilt die Lösung mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten;

9. *beschließt ferner*, dass nach Ablauf von drei Monaten die syrische Bereitschaft zur Bereitstellung humanitärer Güter und Kooperation mit den Vereinten Nationen an den Grenzübergängen Abu-Kamal und Al-Ramtha durch eine zu diesem Zweck einberufene UN-Untersuchungskommission beurteilt wird, im Falle einer positive Beurteilung, erklären sich die Vereinten Staaten bereit, sowohl die Kooperations-Sanktionen [Sanktionen gegenüber mit dem syrischen Regime kooperierenden Akteuren] als auch die Sanktionen gegen Vertreter der syrischen Regierung bis zum Ende der vorliegenden Resolution außer Kraft zu setzen, im Falle einer negativen Bewertung behalten sich die Vereinten Staaten vor, jegliche im Rahmen des Caesar Act vorgesehenen Sanktionen für den restlichen Zeitraum der Resolution erneut in Kraft treten zu lassen;

10. *erklärt erneut*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien ihre Waffen niederlegen sollen und einem demokratischen Übergangsprozess samt demokratisch durchgeführten Wahlen einwilligen, der von der VN beobachtet und begleitet wird und *appelliert erneut* an die Umsetzung der Resolution 2254 (2014) und die Inhalte des Genfer Kommuniqués von 2012;

11. *verurteilt entschieden* die Angriffe auf Zivilisten und die zivile Infrastruktur und *fordert nachdrücklich* die am Konflikt beteiligten Parteien dazu auf, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten;

12. *betont* die Befürwortung der wirksamen Mitwirkung der Frauen an dem von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess für Syrien;

13. *fordert* die internationale Staatengemeinschaft dazu auf, die Augen nicht vor dem Leid der Zivilbevölkerung in Syrien zu verschließen und Kriegsflüchtlingen Asyl zu gewähren;

14. *verurteilt* entschieden die willkürliche Festsetzung, Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen sowie MitarbeiterInnen der humanitären Hilfe in Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie den Menschenraub, die Entführungen und das Verschwindenlassen und *verlangt*, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen, und einschließlich Personal der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden;

15. *beschließt*, sich weiterhin aktiv mit der Angelegenheit zu befassen.